

Merkblatt für Vermessungsleistungen

Dieses Merkblatt gilt für den vom Auftragnehmer (AN) auf der Grundlage der VOB und der ZVB auszuführenden vermessungstechnischen Arbeiten (Bauabsteckung) für die keine extra Vergütung erfolgt, sowie die Leistungen, die im LV gesondert ausgewiesen (Bestandsvermessung) sind.

1. Vermessungsingenieur und Vermessungsunterlagen

- 1.1 Die Durchführung der örtlichen Vermessungsarbeiten zur Bauausführung ist allein Sache des Auftragnehmers. Er ist für alle Messungen und damit für die Maß- und Lagerrichtigkeit der Baumaßnahme voll verantwortlich.
- 1.2 Der Auftragnehmer nennt im Angebot, Formblatt 233 oder 234 den verantwortlichen Vermessungsingenieur, welcher im Falle der Auftragserteilung die Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers ausführen wird (VOB Teil B § 4 Nr. 8 (3)).
- 1.3 Die Vermessungsingenieure von Auftraggeber und Auftragnehmer müssen eng zusammenarbeiten. Dazu ist unter diesen entsprechend dem Baufortschritt wiederholte unmittelbare Abstimmung der Vermesser untereinander notwendig.
- 1.4 Sämtliche Vermessungsdaten sind im Gauß-Krüger-Koordinatensystem bezogen auf die NN-Höhen und die Bezeichnungen des AG anzugeben.

2. Ausführung, Absteckung, Erdmassenberechnung

2.1 Planmäßige Ausführung

- 2.1.1 Alle Baumaßnahmen sind nach Plan auszuführen.
- 2.1.2 Dazu müssen alle in den Vermessungsunterlagen angegebenen Absteckpunkte in die Örtlichkeit übertragen werden.
- 2.1.3 Um bei Kanalbauten Verschiebungen der Schächte zu vermeiden, sind Rohre bis NW 1.000 mm gegebenenfalls abzulängen.
- 2.1.4 Abweichungen von den genehmigten Ausführungsplänen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im Einverständnis zwischen Auftraggeber und Planungssachbearbeiter des Auftraggebers vorgenommen werden.
Die Gründe für die Planänderungen sind aktenkundig zu machen (Niederschrift und Planskizzen).

2.2 Absteckungen vom Auftragnehmer

- 2.2.1 Im Straßenbau müssen im Regelfall abgesteckt werden:
 - Bedarfsgrenzen
 - Stationen
 - Aushub und Auffüllungen (evtl. Profilierung)
 - Bordsteine oder sonstige Randeinfassungen bzw. Abgrenzungen
 - Straßenabläufe
- 2.2.2 Im Kanalbau und Wasserleitungsbau
 - Bedarfsgrenzen
 - Kanalachse mit Höhen
 - Wasserleitungsachse mit Höhen
 - Schächte
 - Sonderbauwerke

Hausanschlußkanäle, die neu eingelegt werden, sind nach den Angaben des AG vom AN abzustecken

2.2.3 Für die Absteckung von Ingenieurbauwerken und sämtliche anderen Baumaßnahmen sind die vorgesehenen Absteckungsverfahren mit dem AG abzusprechen.

2.2.4 Von sämtlichen an der Baustelle vorgenommenen Absteckungen sind Absteckskizzen zu fertigen und der Bauleitung des AG zu übergeben.

Je nach Baufortschritt sind Kontrollmessungen vom AN durchzuführen, die Ergebnisse der Ansteckung sowie der Kontrollmessungen sind in Feldbüchern festzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

2.2.5 Bei Erdmassenberechnungen hat der AN nach VOB § 14, VOB/C DIN 18300 Ziffer 5 zu verfahren. Berechnungsart und Genauigkeit bestimmt der AG.

3. Bestandspläne

3.1 Vom AN sind dem Planungsbüro Einmessskizzen mit Lage- und Höhenangaben zu übergeben. Soweit im LV Bestandspläne verankert wurden, sind diese mit der neuen Oberflächengeometrie sowie Lage- und Höhenangaben zu fertigen. Für die Bestandspläne wird dem AN als Grundlage die Geländeaufnahme des AG im *.dxf bzw. *.dwg- Format zur Verfügung gestellt. Die Übergabe der Bestandseinmessung muß im *dxf- Format erfolgen und hierbei dem Ebenenkonzept für das GIS der Kommune entsprechen. Das Ebenenkonzept wird dem AN mit Beginn der Maßnahme ebenfalls übergeben.

3.2 Die Beurkundung der Richtigkeit und die Übereinstimmung mit der Örtlichkeit hat durch den Vermessungsingenieur des AN zu erfolgen.

3.3 Die Pläne sind spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme dem Planungsbüro zu übergeben.

3.4 Die Bestandsvermessung erfolgt für Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanäle und die dazugehörigen Anschlussleitungen durch ein Vermessungsbüro des AG. Den Mitarbeitern ist der ungehinderte Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen, der Vermesser des AG ist durch den AN vor dem Einbau von Formstücken so rechtzeitig zu informieren, dass durch diesen auf der Baustelle die Formstücke nach Art, Lage und Höhe erfasst werden können.

Die Anschlusskanäle der Straßeneinläufe, die neu verlegt werden, sind nach den Angaben des AG vom AN abzustecken und nach der Ausführung auf die Kanal- bzw. Wasserleitungssachse nach Lage und Höhe einzumessen

4. Kontrollmessungen und Verbesserungen von Plänen

4.1 Ergeben sich bei Kontrollmessungen durch den AG Differenzen, die außerhalb der zulässigen Grenzen liegen, oder werden Fehler nachgewiesen, so trägt der AN die Kosten für die Abänderung. Dem AG dadurch entstandene Vermessungskosten, ausschließlich der ersten positiven Prüfung sind vom AN zu übernehmen.

4.2 Für Verbesserungen und Ergänzungen unvollständiger oder fehlerhafter, vom AN zu erbringenden Pläne, trägt der AN ebenfalls die Kosten.

4.3 Die Berechnung der anfallenden Kosten erfolgt nach den Stundensätzen der Landesgebührenverordnung.